

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kulturinitiative Sottrum e. V..
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg (Wümme) eingetragen werden und hat seinen Sitz in 27367 Sottrum.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Kulturinitiative e. V. hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das bestehende Kulturangebot in Sottrum zu erweitern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. kulturelle Begegnungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen,
2. in Zusammenarbeit mit ortsansässigen / gemeindeansässigen Künstlern Foren zu schaffen, in denen ihre Arbeit öffentlich zugänglich werden kann,
3. kulturelle Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst stattfinden zu lassen,
4. die internationale Gesinnung zu fördern, sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu leben und
5. in der Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und den Gemeinden innerhalb der Samtgemeinde die oben genannten Ziele umzusetzen.

Die Kulturinitiative wird ehrenamtlich geführt; sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Kulturinitiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ihre Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Fördermitglieder:
 - jede natürliche Person über 18 Jahre
 - jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts
- d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge werden mit dem neuen Geschäftsjahr fällig.

3. Fördermitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will. Sie besitzt kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet umgehend der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins wiederholt verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag wiederholt nicht gezahlt wird.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Personen ohne besondere Ämterbezeichnung, die Vereinsmitglieder sein müssen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

KassenprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei KassenprüferInnen aus den Mitgliedern, die nicht im Vorstand vertreten sind. Die KassenprüferInnen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8

Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einladung soll spätestens 10 Tage vorher schriftlich per einfachen Brief unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden oder auf der Mitgliederversammlung als Antrag ins Protokoll genommen worden sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist dessen Vermögen treuhänderisch der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur in Niedersachsen e. V. (LAGS) in Hannover zwecks Verwendung für Kulturarbeit auf dem Lande zu übertragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 27.10.2003.

§ 12

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.4.1997.

Unterschriften

1. Ulrike Schmitt-Oehlens
2. Helga Busch

Vorstehende Satzungsänderung ist am 30.März 2004
in das hiesige Vereinsregister Nr. 664 eingetragen
worden.



Rotenburg (Wümme), 19.April 2004

Ozech, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts